

## **Anlage 3 b – Vergütungsvereinbarung Heilpädagogik**

### **Vergütungsvereinbarung**

**zur Erbringung heilpädagogischer Leistungen  
als Teil der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung  
behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder  
durch Interdisziplinären Frühförderstellen**

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen als Rehabilitationsträger bzw. Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Träger der interdisziplinären Frühförderstelle (IFS)

**Conpart e. V. (ehemals: Verein für integrative Erziehung und Frühförderung e. V. (VIF)), Osterholzer Heerstr. 194, 28325 Bremen**

wird folgende Vergütungsvereinbarung getroffen.

## § 1 Vergütungen

- (1) Die Vergütungsvereinbarung richtet sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit. Sie versetzt die Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung in die Lage, den heilpädagogischen Teil der Komplexleistung Frühförderung entsprechend § 5 des für das Land Bremen geltenden *Vertrages über die Erbringung und Vergütung von Komplex-Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder durch interdisziplinäre Frühförderstellen gemäß § 46 SGB IX* und der Bestimmungen nach §§ 46 ff SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung in der am 01.01.2018 geltenden Fassung zu erbringen.
- (2) Vergütet wird der heilpädagogische Teil der Komplexleistung Frühförderung mit einer Monatspauschale pro Kind im Zeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2020 von
- **514,30 € in der Förderbedarfsgruppe (FBG) 1** und
  - **839,27 € in der Förderbedarfsgruppe (FBG) 2**

bei Erbringung der Leistung in der Interdisziplinären Frühförderstelle oder in fachlich und räumlich geeigneten Kindertageseinrichtungen.

Wird die Leistung im häuslich-familiären Wohnbereich des leistungsberechtigten Kindes erbracht, wird der heilpädagogische Teil der Komplexleistung Frühförderung mit einer Monatspauschale pro Kind im Zeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2020 von

- **571,58 € in der Förderbedarfsgruppe (FBG) 1** und
- **950,72 € in der Förderbedarfsgruppe (FBG) 2**

einschließlich der dafür erforderlichen Fahrtkosten vergütet.

Die Pauschalen beinhalten alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Sach-, Investitions- und Personalkosten unter Berücksichtigung üblicher Ausfallzeiten von Mitarbeitern.

Sie basieren auf einem kalkulatorischen Leistungsstandard von

- 1,5 Stunden/Woche und 48 Wochen/Jahr in der FBG 1 und
- 3,0 Stunden/Woche und 48 Wochen/Jahr in der FBG 2.

Die Zeitwerte bilden den Maßstab für den direkten und den indirekten kindbezogenen Zeitaufwand; hinzukommen jene Leistungszeiten, die für übergreifende Tätigkeiten (v.a. für Koordination und offene Beratung) erforderlich sind.

Zur Abgeltung von heilpädagogischen Zusatzleistungen (Förderbedarfsgruppe II-Plus) bei im besonderen Einzelfall außergewöhnlichem Hilfebedarf kann ein Entgelt im Zeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2020 von **47,04 €/Std.** abgerechnet werden. Voraussetzung ist die gutachterliche Feststellung eines in Leistungsstunden definierten Zusatzbedarfs durch die Früherkennungsstelle am Sozialpädiatrischen Institut/Kinderzentrum und eine entsprechende Leistungsbewilligung durch die Steuerungsstelle Frühförderung.

- (3) Mit den Pauschalbeträgen sind alle vom Sozial- und/oder Jugendhilfeträger im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung regelmäßig zu gewährenden Leistungen/zu tragenden Kosten vollständig abgegolten/refinanziert.

Individuell zu verhandelnde Zuschläge sind nur zulässig, wenn in besonders schwierigen Ausnahmefällen die Standardleistungen der FBG 1 oder der FBG 2 so unzureichend sind, dass ohne Zusatzleistungen eine bedarfs- und zielgerechte heilpädagogische Förderung nach gutachterlicher Feststellung unmöglich erscheint.

- (4) Für die Qualifizierungsmaßnahme der pädagogischen Fachkräfte in der heilpädagogischen Frühförderung im Lande Bremen wird ein Betrag von 600,00 € pro Teilnehmer/Teilnehmerin nach erfolgreich bestandener Prüfung übernommen.

## **§ 2 Abrechnung**

- (1) Die nach dieser Vereinbarung zu vergütenden heilpädagogischen Leistungen als Teil der Komplexleistung Frühförderung sind vom Leistungserbringer einmal im Quartal mit dem örtlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger abzurechnen. Abgerechnet werden dürfen nur tatsächlich erbrachte und dokumentierte

Leistungen. Die Leistungsnachweise (Anlage 2) sind beizufügen.

- (2) Abrechnungsvoraussetzung ist in jedem Einzelfall die schriftliche Leistungsbewilligung des zuständigen Sozial- oder Jugendhilfeträgers. Die Entgeltübernahmeerklärungen an den Leistungserbringer sollen in Form einer Sammelliste erfolgen.
- (3) Als Abrechnungsunterlagen sind regelmäßig 15 Tage nach Quartalsablauf bei der Steuerungsstelle Frühförderung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in Bremen Quartalsrechnungen einzureichen. Sie müssen folgende Angaben erhalten
- Aktenzeichen der Leistungsbewilligung
  - Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten
  - Name und Geburtsdatum des geförderten Kindes
  - Beginn der heilpädagogischen Leistung/Frühförderung
  - (Aktuelle) Förderbedarfsgruppe
  - Entgelt (Monat)
  - Abrechnungszeitraum (von ...bis...)
  - Rechnungssumme für den Abrechnungszeitraum
  - Bereits für den Abrechnungszeitraum erhaltene Abschläge
  - Restforderung für den Abrechnungszeitraum
  - (kumulierte) Gesamtrechnungssumme seit Maßnahme Beginn

und sollen als Sammelrechnung (Abrechnungsfälle in Listenform auf Basis der Sammel-Kostenübernahmeerklärung des Reha-Trägers) abgefasst sein.

- (4) Die in § 1 Abs. 2 genannten Pauschalen können für jeden Kalendermonat des (jeweiligen) Bewilligungszeitraumes in voller Höhe abgerechnet werden, unabhängig davon, wie sich die effektiven Leistungsstunden auf die Abrechnungsmonate verteilen. Der Leistungserbringer hat jedoch sicherzustellen (und ggfs. nachzuweisen), dass die kumulierte Gesamtleistung im Bewilligungszeitraum vertragsgemäß erbracht wird (worden ist).

Wird die Leistung nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, können die in § 1 Abs. 2 genannten Pauschalen nur anteilig abgerechnet werden; je Leistungswoche, in der der stundenmäßige Leistungsanspruch vollständig erfüllt wurde, ist dabei ein Viertel der Monatspauschale der jeweiligen Leistungsform anzusetzen. Dies gilt bei Neuaufnahme oder Beendigung der Leistungserbringung sowie bei einem Wechsel des Leistungsortes innerhalb eines laufenden Kalendermonats. Findet krankheitsbedingt vorübergehend ein Wechsel zur Förderung in der eigenen Häuslichkeit statt, ist für die anteilige Entgeltberechnung die Pauschale für diese

Leistungsform zugrunde zu legen. Umfasst der vorübergehende Wechsel einen vollen Kalendermonat, ist die gesamte Monatspauschale abrechenbar.

- (5) Die genannte Qualifizierungsmaßnahme unter § 1 Abs. 4 kann ausschließlich mit Einreichung der Zertifizierungsurkunde abgerechnet werden.
- (6) Die Steuerungsstelle Frühförderung prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen und veranlasst die Begleichung berechtigter Forderungen spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang.
- (7) Zur Sicherung der betriebsnotwendigen Liquidität hat der Leistungserbringer Anspruch auf Zahlung eines Abschlags von 90% auf eine Quartalsabrechnung.
- (8) Zwecks Vereinfachung wird angestrebt, das Abrechnungsverfahren von der nachträglichen Rechnungslegung durch den Einsatz moderner Informationstechnologie umzustellen auf eine automatisch generierte monatliche Sollzahlung. Veränderungen werden mit dem Leistungserbringer rechtzeitig abgestimmt.

### **§ 3 Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2020. Sie kann von dem Leistungserbringer gegenüber den Rehabilitationsträgern sowie gemeinschaftlich von den Rehabilitationsträgern gegenüber der IFS gekündigt werden.
- (3) Bei tarifbedingten Änderungen, die in Summe bei den Personalkosten eines Leistungsangebots zu Steigerungen um mehr als 3,4 % führen, kann der betroffene Leistungsanbieter die Refinanzierung der Personalkosten ab dem 01. April 2020 nachverhandeln

- Vertrag über die Erbringung und Vergütung von Komplex-Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung 2020
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, den 06.05.2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport  
Im Auftrag

Einrichtungsträger



**Anlage 1** Leistungsangebotstyp „Heilpädagogische Förderung im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX als Leistung zur medizinischen Rehabilitation“ zur Vereinbarung über heilpädagogische Frühförderung als Teilhabeleistung (wird angepasst nachgereicht)

**Anlage 2** Leistungsnachweis (liegt dem Träger bereits vor)